

## IV. Zu Tagesordnungspunkt 8: Bericht des Vorstands der BASF SE

Zu Punkt 8 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß Artikel 9 SE-VO in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz in Verbindung mit § 186 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz folgenden Bericht über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien und über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Wiederausgabe eigener Aktien:

Auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 29. April 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien hat der Vorstand am 28. Oktober 2025 ein Aktienrückkaufprogramm im Volumen von bis zu 1,5 Milliarden € beschlossen. Dieses Rückkaufprogramm wurde im November 2025 begonnen und soll bis Ende Juni 2026 abgeschlossen werden. Zum 10. März 2026 hat die BASF SE unter diesem Aktienrückkaufprogramm unter Berücksichtigung weiterer Aktienrückkäufe nach dem Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand 17.582.482 Aktien zu einem Gesamtpreis von 789.317.609,98 € zurückgekauft. Zuvor wurden von Mai 2022 bis Februar 2023 unter dieser Ermächtigung bereits rund 10,9 Millionen Aktien zurückgekauft und im Jahr 2023 eingezogen. Die bestehende Ermächtigung läuft am 28. April 2027 aus. Sie soll nun vorzeitig aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden. Hiermit soll erneut die Möglichkeit geschaffen werden, eigene Aktien zu erwerben, insbesondere um den vom Vorstand im Rahmen des Capital Markets Days im September 2024 angekündigten Aktienrückkauf in Höhe von insgesamt 4 Milliarden € bis Ende 2028 zu ermöglichen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft in Übereinstimmung mit bestehender Unternehmenspraxis zu ermächtigen, bis zum 29. April 2031 eigene Aktien der Gesellschaft zu jedem zulässigen Zweck in einem Umfang von bis zu 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Mit dieser Ermächtigung soll die Möglichkeit von Aktienrückkäufen erneuert werden. Bei einem zum Stand am Tag der Feststellung des Jahresabschlusses 2025 unveränderten Grundkapital am Tag der Hauptversammlung könnte die Gesellschaft maximal 89.252.216 eigene Aktien erwerben. Die eigenen Aktien sollen sowohl durch die Gesellschaft selbst als auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft

stehende Unternehmen (Gruppengesellschaften) oder durch für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von Gruppengesellschaften handelnde Dritte erworben werden können.

Neben dem Erwerb über die Börse und multilaterale Handelssysteme ist vorgesehen, eigene Aktien auch durch ein an sämtliche Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder durch ein öffentliches Tauschangebot gegen Aktien einer gemäß § 3 Absatz 2 Aktiengesetz börsennotierten Gesellschaft zu erwerben; dies kann auch durch eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten seitens der Gesellschaft oder durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte geschehen.

Sofern die Zahl der zum Kauf oder Tausch angebotenen bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann der Erwerb unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre statt nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten nach dem Verhältnis der angebotenen bzw. angebotenen Aktien je Aktionär erfolgen, um das Zuteilungsverfahren zu vereinfachen. Dieser Vereinfachung dient auch die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angebotener Aktien je Aktionär und die Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Vorstand erachtet den damit verbundenen Ausschluss eines darüber hinausgehenden Andienungsrechts als sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären als angemessen.

Die auf Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. April 2026 erworbenen eigenen Aktien sollen vorrangig eingezogen, in bestimmten Fällen jedoch auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verwendet werden können:

- Es soll nach der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) (i) vorgeschlagenen Ermächtigung möglich sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre gegen Barzahlung an Dritte, z.B. an institutionelle Investoren oder zur Erschließung neuer Investorenkreise, zu veräußern. Voraussetzung ist, dass der erzielte Preis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräuße-

zung nicht wesentlich unterschreitet. Der Ausschluss des Bezugsrechts dient der Möglichkeit, die Aktien nahe am Börsenkurs zu platzieren und so den bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschlag zu vermeiden; der unmittelbare Mittelzufluss reduziert zudem Marktrisiken. Der auf die so veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag am Grundkapital darf insgesamt 10 Prozent des Grundkapitals nicht überschreiten, weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Mit der Bindung des Veräußerungspreises an den Börsenkurs wird dem Verwässerungsschutz Rechnung getragen und die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre gewahrt. Die Verwaltung wird darauf achten, einen etwaigen Preisabschlag marktgerecht so niedrig wie möglich zu bemessen. Aktionäre können ihre Beteiligungsquote grundsätzlich durch Börsenzukäufe erhalten, während die Gesellschaft zusätzliche Handlungsspielräume erhält, kurzfristige Marktfenster zu nutzen. Zudem wird sichergestellt, dass die Anzahl der unter erleichtertem Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Barzahlung an Dritte veräußerten eigenen Aktien zusammen mit anderen Aktien, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung ausgegeben oder veräußert wurden, die Grenze von 10 Prozent des Grundkapitals nicht übersteigt. Auf diese Grenze sind auch solche Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten auszugeben sind, sofern diese während der Laufzeit der Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz begeben werden. Konkrete Pläne für diese Art der Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht.

- Der Vorstand soll nach der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) (ii) vorgeschlagenen Ermächtigung die Möglichkeit haben, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gegen Sachleistung zu veräußern, und sie somit als Gegenleistung insbeson-

dere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Gruppengesellschaften einzusetzen. Angesichts des internationalen Wettbewerbs ist eine solche Form der Gegenleistung geboten. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft die erforderliche Beweglichkeit verschaffen, Akquisitionschancen schnell, flexibel und liquiditätsschonend wahrzunehmen. Dem dient der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre unter Berücksichtigung des Börsenpreises, aber ohne mathematische Anknüpfung daran, angemessen gewahrt werden. Konkrete Pläne für diese Art der Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht.

- Weiterhin sollen erworbene eigene Aktien nach der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) (iii) vorgeschlagenen Ermächtigung auch zur Erfüllung von Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungspflichten aus oder im Zusammenhang mit von der Gesellschaft oder ihren Gruppengesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechten) verwendet werden können. Dies steigert die Flexibilität und ermöglicht, durch Einsatz eigener Aktien anstelle einer Kapitalerhöhung den typischen Verwässerungseffekt zu vermeiden. Der Vorstand wird bei der Wahl zwischen der Bedienung mit neuen oder mit eigenen Aktien die Aktionärsinteressen angemessen berücksichtigen; Gleiches gilt für die – ggf. ausschließliche – Bedienung von Schuldverschreibungen mit eigenen Aktien. In diesen Konstellationen ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf eigene Aktien auszuschließen. Dies umfasst auch marktübliche Verwässerungsschutzmechanismen, wonach Inhabern/Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten bzw. -pflichten im Falle von Bezugsrechtsemissionen Aktien in dem Umfang gewährt werden, der ihnen nach bereits erfolgter Ausübung bzw. Erfüllung zustünde. Konkrete Pläne für diese Art der Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht.

- Es soll außerdem nach der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) (iv) vorgeschlagenen Ermächtigung die Möglichkeit bestehen, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar an Mitarbeitende der Gesellschaft oder ihrer Gruppengesellschaften oder an Dritte, z. B. Kreditinstitute, anzubieten, soweit rechtlich gewährleistet ist, dass die Aktien durch den Dritten an die vorgenannten Mitarbeitenden zum Erwerb angeboten werden. Die Aktienabgabe an diesen Personenkreis stärkt die Identifikation mit der Gesellschaft und fördert die Eigentümerkultur, was im Unternehmensinteresse liegt. Der hierfür erforderliche Bezugsrechtsausschluss ist deshalb sachgerecht. Konkrete Pläne für diese Art der Verwendung eigener Aktien bestehen derzeit nicht.
- Nach der unter Tagesordnungspunkt 8 lit. c) (v) vorgeschlagenen Ermächtigung sollen zurückgekaufte Aktien insbesondere ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zur Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand aber auch ermächtigt, die Einziehung ohne Veränderung des Grundkapitals durchzuführen. In diesem Fall erhöht sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 Aktiengesetz. Für diese Konstellation wird der Vorstand ermächtigt, die Angabe zur Aktienzahl in der Satzung entsprechend anzupassen.

Bezugsrechtsausschluss genutzt, ist dies auf die genannte 10-Prozent-Grenze anzurechnen.

Im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird der Vorstand die nächstfolgende Hauptversammlung darüber unterrichten.

Von den vorgenannten Verwendungsmöglichkeiten kann auch hinsichtlich solcher Aktien Gebrauch gemacht werden, die aufgrund von Ermächtigungsbeschlüssen früherer Hauptversammlungen nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz erworben wurden. Dies gilt auch für Aktien, die von Gruppengesellschaften oder gemäß § 71d Satz 5 Aktiengesetz erworben wurden.

Auf die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendeten eigenen Aktien darf während der Laufzeit der Ermächtigung ein rechnerischer Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls geringer – im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung entfallen. Werden während der Laufzeit der Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung weitere Ermächtigungen zur Ausgabe oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten zum Bezug von Aktien der Gesellschaft unter